

Beförderungsbedingungen für Personen durch die DB Regio AG
auf den Kursbuchstrecken Nr. 193 in den Abschnitten Świnoujście Centrum - Ahlbeck
Grenze - Wolgast - Züssow und Nr. 194 Zinnowitz - Peenemünde

(Usedom-Tarif)

Gültig ab 1. Mai 2023

1. Grundsatz

Die Beförderung im Geltungsbereich des Usedom-Tarifs erfolgt auf den Eisenbahnstrecken durch die DB Regio AG als vertraglicher Beförderer. Auf dem Streckenabschnitt Swinemünde Centrum - Ahlbeck Grenze ist die Usedomer Bäderbahn GmbH, Am Bahnhof 1, 17427 Seebad Heringsdorf, ausführender Beförderer des vertraglichen Beförderers DB Regio AG.

Für in die Kursbuchstrecken Nr. 193 in den Abschnitten Świnoujście Centrum - Ahlbeck Grenze - Wolgast - Züssow und Nr. 194 ein- bzw. ausbrechende Verkehre gelten die Beförderungsbedingungen des Deutschlandtarifs.

2. Fahrkarten

Den Usedom-Tarif gibt es in den folgenden Tarifausprägungen:

2.1 Bartarif / Fahrkarten, die längstens einen Tag gelten:

- Einzelfahrkarten zum Normaltarif und zum Ermäßigungstarif Kind
- Gruppenfahrkarten zum Normaltarif und Ermäßigungstarif Kind

2.2 Zeitkartentarif / Fahrkarten, die länger als einen Tag gelten:

- Wochenkarten „Usedom“
- Wochenkarten ermäßigt „Usedom“
- Monatskarten „Usedom“
- Monatskarten ermäßigt „Usedom“
- Jahreskarten „Usedom“
- Jahreskarten ermäßigt „Usedom“
- Job-Ticket „Usedom“

2.3 Angebote für die Fahrradmitnahme

- Fahrradtageskarten Usedom
- Fahrradtageskarte ermäßigt „Usedom“

2.4 Kooperationsangebote

- Usedom-Ticket
- UsedomCard
- Kaiserbäder-Europa-Linie
- Kooperation mit Unterkünften auf der Insel Usedom

2.5. Unentgeltliche Beförderung:

- Folgender Personenkreis wird unentgeltlich befördert: Besondere Personengruppen nach den Beförderungsbedingungen des Deutschlandtarifs,
- Kinder unter 6 Jahren in Begleitung einer Aufsichtsperson.

3. Tarifbestimmungen

3.1 Bartarif

3.1.1 Einzelfahrkarten

3.1.1.1 Ausgabeform

Einzelfahrkarten werden jeweils für eine Person ausgegeben als:

- Einzelfahrkarten Normaltarif,
- Einzelfahrkarten zum Ermäßigungstarif Kind, für Kinder im Alter von 6 bis 14 Jahren.

3.2.1.2 Gültigkeit, Fahrtunterbrechungen

Einzelfahrkarten gelten am aufgedruckten Tag zur einmaligen Fahrt in den Zügen in der auf der Fahrkarte angegebenen Fahrtrelation oder Preisstufe. Fahrtunterbrechungen sind nicht zugelassen.

3.1.2 Gruppenfahrkarten

3.1.2.1 Ausgabeform

Gruppenfahrkarten werden ausgegeben als:

- Gruppenfahrkarte Normaltarif
 - Die Ausgabe erfolgt ab mindestens 6 gemeinsam reisenden, entgeltpflichtigen Personen.
- Gruppenfahrkarte Kind
 - Die Ausgabe erfolgt ab mindestens 6 gemeinsam reisenden, entgeltpflichtigen Kindern/Schülern im Alter von 6 bis 14 Jahren.

3.1.2.2 Gültigkeit, Fahrtunterbrechung

Gruppenfahrkarten gelten am aufgedruckten Tag zur einmaligen Fahrt in den Zügen in der auf der Fahrkarte angegebenen Fahrtrelation. Eine einmalige Fahrtunterbrechung am Geltungstag ist nur gestattet, wenn der gewählte Reisetag, die Reiseroute und die Reisezeit in der Anmeldung/Bestellung angegeben wurden.

3.1.2.3 Anmeldung

Gruppenfahrten ab 21 Personen sind anzumelden. Die Anmeldung muss mindestens sieben Wochentage vor Fahrtantritt in schriftlicher Form und unter Angabe von Reisetag, Reiseroute inkl. Wünsche zur Fahrtunterbrechung, Reisezeit unter grus.nord-ost@deutschebahn.com erfolgen. Eine Stornierung oder der Umtausch ist bis ein Tag vor Reisebeginn ohne eine Bearbeitungsgebühr möglich. Für Stornierungen ab dem ersten Geltungstag erfolgt die Erstattung nach Abzug einer Bearbeitungsgebühr von 17,50 €.

3.2 Zeitkarten

3.2.1 Grundsätze

3.2.1.1 Ausgabeform

Zeitkarten werden jeweils als persönliche, nicht übertragbare Fahrkarten in der ermäßigten Form und nicht ermäßigten Form ausgegeben. Kunden haben vor Fahrtantritt unauslöschlich in Druckbuchstaben ihren Namen auf der Fahrkarte einzutragen.

Die ermäßigte Ausgabe erfolgt an:

- Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 14 Jahren, Schüler, Studenten und Azubis im Alter von 15 bis 26 Jahren, gemäß der Zeitkartenbedingungen des Deutschlandtarifs.

3.2.1.2 Nachweis der Ermäßigung

Der Nachweis zur Berechtigung der Nutzung einer ermäßigten Zeitkarte erfolgt für Schüler, Studenten und Azubis im Alter von 15 bis 26 Jahren durch Vorlage eines für die Geltungsdauer der ermäßigten Zeitkarte gültigen Schüler- oder Studierendenausweis.

3.2.1.3 Gültigkeit

Die Zeitkarten werden als Gesamtnetzkarten ausgegeben und gelten innerhalb der Geltungsdauer des jeweiligen Zeitkartenangebotes für beliebig viele Fahrten in den Zügen zwischen Świnoujście Centrum, Ahlbeck Grenze und Züssow sowie zwischen Zinnowitz und Peenemünde.

3.2.2 Wochenkarten „Usedom“/ Wochenkarten ermäßigt „Usedom“

Wochenkarten „Usedom“ und Wochenkarten ermäßigt „Usedom“ gelten 7 Tage und können mit Gültigkeit von jedem Tag der Woche an ausgegeben werden. Die Gültigkeit endet am letzten Geltungstag (24.00 Uhr).

3.2.3 Monatskarten „Usedom“/ Monatskarte ermäßigt „Usedom“

Monatskarten „Usedom“ und Monatskarten ermäßigt „Usedom“ gelten einen Monat. Sie können mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt werden. Beginnt die Geltungsdauer am ersten Tag eines Monats, endet die Fahrkarte mit Ablauf des letzten Tages des Monats. Beginnt sie an einem anderen Tag, endet sie am datumsmäßigen Vortag (24:00 Uhr) des Folgemonats. Bei Karten mit Gültigkeit ab 30. oder 31. Januar endet die Geltungsdauer mit Ablauf des Monats Februar (24:00 Uhr).

3.2.4 Jahreskarten „Usedom“/ Jahreskarte ermäßigt „Usedom“

Die Jahreskarte wird als Fahrausweis mit Passbild für ein Jahr ausgegeben. Sie kann mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt werden. Die Gültigkeitsdauer endet am datumsmäßigen Vortag (24:00 Uhr) des Folgejahres. Ist der 01. Januar der erste Geltungstag, so gelten die Karten bis zum 31. Dezember (24:00 Uhr) desselben Jahres.

Das Fahrrad des Jahreskarteninhabers „Usedom“ wird unentgeltlich befördert. Bei der Jahreskarte ermäßigt „Usedom“ ist die Fahrradmitnahme entgeltpflichtig.

3.2.5 Job-Ticket „Usedom“

Ein Job-Ticket „Usedom“ kann durch Institutionen und Firmen für deren Arbeitnehmer erworben werden. Job-Tickets werden als Fahrausweis mit Passbild für ein Jahr

ausgegeben und sind nach Ablauf der Gültigkeit stets neu schriftlich zu beantragen. Sie können mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt werden. Die Gültigkeitsdauer endet am datumsmäßigen Vortag (24:00 Uhr) des Folgejahres. Ist der 01. Januar der erste Geltungstag, so gelten die Karten bis zum 31. Dezember (24:00 Uhr) desselben Jahres.

Das Fahrrad des Job-Ticketinhabers „Usedom“ wird unentgeltlich befördert.

3.3 Angebote zur kostenpflichtigen Fahrradmitnahme

3.3.1 Ausgabeform

Es werden Fahrradtagskarten „Usedom“ und Fahrradtagskarten ermäßigt „Usedom“ an Personen ausgegeben, die für sich selbst als Person den Usedom-Tarif nutzen. Die Fahrradkarte ermäßigt ist nur gültig in Verbindung mit einer Monatskarte „Usedom“ oder Monatskarte ermäßigt „Usedom“ oder einer Jahreskarte ermäßigt „Usedom“.

Fahrräder von mitreisenden Kindern unter 6 Jahren sowie Fahrräder oder Fahrradanhänger, die zusammengeklappt unter dem Sitz untergebracht werden können, werden unentgeltlich befördert.

Die Fahrradtagskarten berechtigen den Inhaber zur Mitnahme eines Fahrrades bzw. eines Fahrrades mit Elektromotor.

Für die Mitnahme eines Tandems oder eines Fahrrades mit einem Fahrradanhänger sind zwei Fahrradtagskarten „Usedom“ bzw. Fahrradtagskarten ermäßigt „Usedom“ zu erwerben.

Sogenannte Lastenräder (Fahrräder oder Pedelecs mit festen Aufbauten für Lasten- und/oder zum Transport von Kindern) sind von der Mitnahme ausgeschlossen.

Der Transport von Segways ist nicht gestattet.

3.3.2 Gültigkeit

Die Fahrradkarten „Usedom“ werden als Gesamtnetzkarten ausgegeben und gelten am aufgedruckten Kalendertag bis 24:00 Uhr für beliebig viele Fahrten in den Zügen zwischen Świnoujście Centrum, Ahlbeck Grenze und Züssow sowie zwischen Zinnowitz und Peenemünde.

3.4 Kooperationsangebote

3.4.1 Grundsätze

Wird auf der Grundlage einer Fahrkarte der nachfolgend genannten Kooperationsangebote neben der Beförderungsleistung der DB Regio auch die Beförderungsleistung eines Unternehmens eines anderen Verkehrsträgers (z. B. Bus oder Schiff) in Anspruch genommen, so verkörpert die Fahrkarte insoweit mehrere eigenständige Beförderungsverträge.

3.4.2 Usedom-Ticket

Das Usedom-Ticket wird ausgegeben für bis zu fünf gemeinsam reisenden Personen. Darüber hinaus können bis zu 3 Kinder im Alter zwischen 6 Jahren bis einschließlich 14 Jahren unentgeltlich mitgenommen werden.

Mitgeführte entgeltspflichtige Hunde werden bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl als Person/Erwachsener berücksichtigt. Die Anzahl der gemeinsam reisenden, zahlenden Personen muss beim Kauf der Fahrkarte angegeben werden. Nachträgliche Änderungen sind nicht möglich.

Usedom-Tickets werden als Gesamtnetzkarten ausgegeben und gelten am aufgedruckten Kalendertag bis 24:00 Uhr für beliebig viele Fahrten in den Zügen der DB Regio zwischen Świnoujście Centrum, Ahlbeck Grenze und Züssow sowie zwischen Zinnowitz und Peenemünde. Sie gelten darüber hinaus auch im UBB-Linienbusverkehr auf der Insel Usedom einschließlich Stadtgebiet Wolgast und bis nach Lubmin. Die zugehörige Code-Karte berechtigt zur entgeltfreien Ausleihe eines Fahrrades von UsedomRad.

Der Gültigkeitstag ist vor Fahrtantritt vom Reisenden selbst einzutragen, sofern dies nicht durch den Verkäufer geschehen ist.

Der Reisende bzw. der Reisende mit der längsten Reiseweite hat vor Fahrtantritt seinen bzw. ihren Namen unauslöschlich in Druckbuchstaben auf der Fahrkarte einzutragen. Bei der Fahrkartenkontrolle hat diese Person bei Aufforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

3.4.3 Einzelfahrkarten Kaiserbäder-Europa-Linie 290/291 / Einzelfahrkarten Kaiserbäder-Europa-Linie 290/291 ermäßigt

Diese Einzelfahrkarten gelten zur einmaligen Fahrt in den Zügen der DB Regio ausschließlich in der Zone zwischen Bansin Seebad – Świnoujście Centrum und der Buslinie der UBB GmbH 290/291 am aufgedruckten Geltungstag bis 24:00 Uhr. Der Umstieg (ohne zeitlich relevante Fahrtunterbrechung) auf die Regionalbuslinie 290/291 ist einmalig gestattet. Eine Einzelfahrkarte Kaiserbäder-Europa-Linie 290/291 ermäßigt ist gültig für Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren.

3.4.4 Kooperation mit Unterkünften auf der Insel Usedom

DB Regio schließt mit bestimmten Hotels und anderen Beherbergungsbetrieben Vereinbarungen ab, in denen die Nutzung von ausgegebenen Zimmerausweisen zur unentgeltlichen Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel wie folgt berechtigen:

Diese gelten, am im Zimmerausweis für die eingetragenen Personen für den eingetragenen Tag der Anreise ab 0:00 Uhr bis zum Tag der Abreise bis 24:00 Uhr in den Zügen der DB Regio zwischen Świnoujście Centrum, Ahlbeck Grenze und Züssow sowie zwischen Zinnowitz und Peenemünde als auch im UBB-Linienbusverkehr auf der Insel Usedom einschließlich Stadtgebiet Wolgast bis nach Lubmin.

3.4.5 UsedomCard

Die UsedomCard wird an Urlauber, die in der prädikatisierten Gemeinde Ückeritz übernachten sowie an deren Tagesgäste, Dauercamper, gemeindefremden Berufstätigen mit Arbeitsstelle in Ückeritz und Personen mit Zweitwohnsitz in der Gemeinde sowie deren Einwohner ausgegeben.

Inhaber der UsedomCard können gegen deren Vorlage im jeweils aufgedruckten Zeitraum von Montag bis Freitag ab 9 Uhr sowie samstags, sonn- und feiertags ganztägig die Bahnlinien RB23 Świnoujście Centrum – Seebad Heringsdorf – Zinnowitz – Wolgast – Züssow sowie RB24 Zinnowitz – Peenemünde sowie alle Regionalbuslinien der

Usedom Bäderbahn GmbH, außer der Linien 271 (Wolgast - Greifswald), für beliebig viele Fahrten unentgeltlich nutzen. Die UsedomCard ist nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis gültig.“

3.5 Anerkennung von Aktionsangeboten des Deutschlandtarifs und des DB-Fernverkehrstarifs (BB Personenverkehr) sowie Schleswig-Holstein-Tarif

3.5.1 Die nachfolgend genannten Angebote des Deutschlandtarifs werden gemäß ihrer jeweils gültigen Beförderungsbedingungen im Usedom-Tarif anerkannt und ausgegeben:

- SchülerFerienTicket Mecklenburg-Vorpommern,
-
- Deutschland-Ticket
- Mecklenburg-Vorpommern-Ticket,
- Quer-durchs-Land-Ticket,
- Stadt-Land-Meer-Ticket PLUS,
- Insel & Me(e)hr-Ticket und
- Fahrradtageskarte Nahverkehr.

Zudem werden im Anstoßverkehr (BB DTV Anstoßverkehr) die unentgeltliche Familienkinderregelung (6-14 Jahre) und die Angebote Gruppe & Spar, Zeitkarten jedermann sowie Schülermonatskarten des Deutschlandtarifs angewendet.

Aus dem Schleswig-Holstein-Tarif wird gemäß der gültigen Beförderungsbedingungen das Schleswig-Holstein-Ticket im Usedom-Tarif anerkannt und ausgegeben.

3.5.2 Im Anstoßverkehr (BB DTV Anstoßverkehr) werden die nachfolgend genannten Angebote des DB-Fernverkehrstarifs (BB DB) gemäß ihrer jeweils gültigen Beförderungsbedingungen im Usedom-Tarif angewendet:

- Sparpreis
- Super Sparpreis Gruppe
- Rail & Fly
- Zeitkarten jedermann
- Schülerzeitkarten und
- die BC 25/50.

Zudem wird die Fahrradkarte FV und BC 100 sowie die unentgeltliche Familienkinder (6-14 Jahre) anerkannt.

4. Beförderungsentgelte für Personen, Fahrräder, Tiere und Vertrieb

4.1 Die sich ergebenden Fahrpreise für Einzel- und Gruppenfahrkarten werden nach Tarifentfernungsstufen s. Anlage 1 berechnet. Zeitkarten gelten für das Gesamtnetz.

4.2 Für die folgenden Bahnhöfe erfolgt eine tarifliche Gleichstellung:

- > Wolgast, Wolgast Hafen, Wolgaster Fähre = Wolgast
- > Ückeritz und Neu Pudagla = Ückeritz
- > Heringsdorf Neuhof und Seebad Heringsdorf = Heringsdorf
- > Ahlbeck Ostseetherme, Seebad Ahlbeck und Ahlbeck Grenze = Ahlbeck.

4.3 Auf den Fahrkarten des mobilen Terminals werden die Bezeichnungen der Verkehrsstationen beibehalten.

4.4 Die Fahrpreise der einzelnen Preisstufen für Einzel- und Gruppenfahrkarten sowie Zeitkarten für Personen sind in der Anlage 2 a, 2 b, die Fahrpreise für und Kooperationsangebote in der Anlage 3 dargestellt.

4.5 Alle Fahrkarten werden nur für die 2. Wagenklasse ausgegeben.

4.6 Für die Mitnahme eines Fahrrades sind, falls nicht anders geregelt, die Angebote für Fahrräder zu erwerben. Preise sind in der Anlage 2 a, 2 b abgebildet.

4.7 Kleine Tiere (bis zur Größe einer Hauskatze) im Behältnis werden außer in den Bussen der Kaiserbäder-Europa-Linie kostenfrei befördert. Für größere Hunde - mit Ausnahme des Blindenführhundes, des Begleithundes eines Blinden bzw. schwerbehinderten Reisenden mit notwendiger Begleitung und Assistenzhunde - ist eine Einzelfahrkarte ermäßigt bzw. Einzelfahrkarten Kaiserbäder-Europa-Linie ermäßigt zu erwerben.

4.8 Weitere Ermäßigungen (z.B. BahnCard-Rabatt) werden nicht gewährt.

4.9 Für die Mitnahme von Handgepäck und Traglasten gelten die Beförderungsbedingungen des Deutschlandtarifs.

4.10 Der Vertrieb des Usedom-Tarifs erfolgt

- in den Reisezentren der Usedomer Bäderbahn GmbH für das komplette Angebotssortiment außer Jobtickets,
- in den Zügen durch die Zugbegleiter (außer zu den Kooperationsangeboten u.a. mit den Hotels und Jahreskartenangeboten),
- in der Geschäftsstelle der Usedomer Bäderbahn GmbH, Am Bahnhof 1, 17424 Seebad Heringsdorf: Jahreskarten und Jobticket,
- durch Kooperationspartner: das jeweilige Kombiticketangebot,
- durch Vertriebskooperationspartner: eingeschränktes Tarifsortiment (s. aktuelle Liste www.ubb-online.com)

Kombiticketangebote sollten unter Berücksichtigung der Öffnungszeiten in den Verkaufsstellen idealerweise bereits am Vortag erworben werden.

4.11 Das erhöhte Beförderungsentgelt in Höhe von 60,00 € und 10,00 € Bearbeitungsgebühr wird erhoben, wenn der Reisende, obwohl am Bahnhof ein Reisezentrum geöffnet war, bei Reiseantritt keine gültige Fahrkarte vorweisen kann und sich nicht beim Zugbegleiter bei der Fahrkartenkontrolle unaufgefordert gemeldet hat. Der Fahrgast hat zudem eine Fahrkarte für die von ihm genannte Fahrstrecke im Zug nachzulösen.

4.12 Der erhöhte Fahrpreis ermäßigt sich im Fall der Nr. 4.11 auf den Bordpreis gemäß Anlage 2b und 3, wenn der Fahrgast dem Zugpersonal unaufgefordert mitteilt, dass er keine gültige Fahrkarte besitzt und sofort eine Fahrkarte erwirbt. Der Bordpreis beträgt 2,00 € und ist zusätzlich zum regulären Fahrpreis zu zahlen.

4.13 Fahrkarten mit Start und Ziel Świnoujście Centrum können auch in der polnischen Währung „Zloty“ gezahlt werden. Der jeweils in Anwendung kommende Umrechnungskurs wird per Aushang an den Haltestellen bekannt geben. Es erfolgt nur die Annahme von Geldscheinen. Die Ausgabe des Wechselgeldes erfolgt immer in Euro. Der Rückzahlungsbetrag wird jeweils auf volle 5 Cent abgerundet.

5. Umtausch / Erstattung / Verlust / Beschädigung

5.1 Die Erstattung erfolgt nach den Beförderungsbedingungen des Deutschlandtarifs. Davon abweichend gilt: Vor dem ersten Geltungstag einer Fahrkarte wird der gezahlte Fahrpreis gegen Rückgabe der Originalfahrkarte unentgeltlich erstattet. Nach Ablauf der Geltungsdauer der Fahrkarte hat der Reisende einen Monat Zeit, einen Erstattungsantrag zu stellen. Nach dieser Frist erlischt der Anspruch. Die Nichtbenutzung bzw. teilweise Nutzung der Fahrkarte ist vom Reisenden nachzuweisen. Bei eindeutiger Klärung des Sachverhaltes kann der zu zahlende Betrag vom Beschäftigten im Reisezentrum oder in der UBB-Geschäftsstelle sofort ausgezahlt werden, andernfalls erfolgt die Klärung im Nachgang und Erstattung per Überweisung.

5.2 Besonderheiten Jahreskarten und Job-Tickets

5.2.1 Jahreskarten und Job-Tickets sind, auch bei zwischenzeitlichem Tarifwechsel, während der aufgedruckten Gültigkeit weiterhin gültig.

5.2.2 Bei Verlust oder Beschädigung von Jahreskarten bzw. Job-Tickets erfolgt einmalig eine Ersatzausstellung für den Rest der Geltungsdauer. Es wird eine neue Karte mit dem Vermerk „Ersatz-Jahreskarte Usedom“ bzw. „Ersatz-Jahreskarte ermäßigt Usedom“ oder „Ersatz-Job-Ticket Usedom“ zu einem Entgelt von 20,00 € ausgestellt. Diese sind von der Fahrgelderstattung ausgeschlossen.

5.2.3 Es werden nur Jahreskarten innerhalb der ersten 6 Monate erstattet. Um den Erstattungsbetrag zu errechnen, wird je benutzten Monat der Preis der jeweiligen Monatskarte angerechnet.

6. Sicherung gegen Missbrauch

6.1 Die Fahrkarten des Usedom-Tarifs sind nicht übertragbar.

6.2 Die Übertragbarkeit eines Usedom-Tickets endet mit Eintragung des Inhabernamens, spätestens jedoch bei Fahrtantritt. Durch nachträgliche Änderung des eingetragenen Namens und/oder des Geltungstags wird die Fahrkarte ungültig.

6.3 Nach Fahrtantritt (bei mehreren Fahrten: nach Antritt der ersten Fahrt) ist der Austausch von Personen ausgeschlossen.

6.4 Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Aufforderung des Zugpersonals die Identität des Inhabers durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

7. Verhaltenspflichten der Reisenden

7.1 Allgemeine Verhaltenspflichten

Jeder Reisende darf nur einen Sitzplatz belegen. Kleinkindabteile oder -plätze oder Abteile/Plätze für schwerbehinderte Menschen sind bei Bedarf für diese Personengruppen zu räumen. In den Zügen darf nicht geraucht werden, auch nicht mit elektrischen Zigaretten.

Jeder Reisende hat sich so zu verhalten, dass andere Reisende nicht über Gebühr gestört oder belästigt werden. Reisende, die sich entgegen den vorstehenden Regelungen verhalten, die Weisungen der Mitarbeiter missachten oder in sonstiger Weise eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung darstellen, können von der Beförderung bzw. Weiterbeförderung ohne Anspruch auf Erstattung des Fahrpreises und des Gepäckpreises ausgeschlossen werden.

7.2 Missbrauch von Nothilfemitteln

Der Reisende darf die Notbremse oder die Türnotentriegelung nur bei Gefahr für seine Sicherheit, die Sicherheit anderer Reisender, anderer Personen oder des Zuges betätigen. Bei Missbrauch hat der Reisende unbeschadet sonstiger Ansprüche einen Betrag in Höhe von 200 € zu zahlen. Gleiches gilt für die missbräuchliche Auslösung eines Rauchmelders im Zug (insbesondere durch unerlaubtes Rauchen auf der Toilette), wenn es hierdurch zu einer Notbremsung oder einem außerplanmäßigen Halt des Zuges kommt. Dem Reisenden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

8. Sonstige Bestimmungen: Fahrgastrechte im Schienenpersonennahverkehr bei Zugverspätungen, Zugausfällen und ggf. daraus resultierenden Anschlussversäumnissen

8.1 Grundlage der Fahrgastrechte sind die Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr und das Gesetz zur Anpassung eisenbahnrechtlicher Vorschriften an die Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr vom 26. Mai 2009 (BGBl. I S. 1146).

8.2 Die nachfolgenden Absätze regeln die Fahrgastrechte innerhalb des Usedom-Tarifs soweit eine Verspätung oder ein Zugausfall durch die Usedomer Bäderbahn GmbH als ausführende Beförderer der DB Regio AG die Verkehrsleistungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) erbringt, verursacht worden ist.

8.3 Die Vorschriften zu diesen Fahrgastrechten gelten nicht für die Beförderung mit anderen Verkehrsmitteln (zum Beispiel Omnibusse, Schiffe).

8.4 Berechtigt der Fahrausweis zur Fahrt mit verschiedenen Verkehrsmitteln, gelten diese Fahrgastrechte nur, soweit die Verspätung im Bereich der

tatsächlichen bzw. geplanten Eisenbahnbeförderung eingetreten ist.

8.5 Ergänzend finden die Regelungen zu den Fahrgastrechten in den Beförderungsbedingungen des Deutschlandtarifs Anwendung.

8.6 Macht der Fahrgast von seinen Fahrgastrechten Gebrauch, kann er bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen eine Erstattung oder eine Entschädigung verlangen.

8.7 Der Fahrgast hat einen Anspruch auf Erstattung, wenn

- a) eine Ankunftsverspätung des gewählten Zuges am Zielort um mehr als 60 Minuten absehbar ist.
Der Fahrgast kann in diesem Fall von der Reise zurücktreten und sich den Fahrpreis erstatten lassen.
Eine gleichzeitige Erstattung und Entschädigung für die gleiche Fahrt ist ausgeschlossen.
- b) eine Ankunftsverspätung des gewählten Zuges am Zielort von mindestens 20 Minuten absehbar ist.
Der Fahrgast kann in diesem Fall seine Reise mit einem anderen Zug durchführen, sofern für diesen Zug keine Reservierungspflicht besteht.
Wenn der Fahrgast für den ersatzweise genutzten Zug einen weiteren Fahrausweis erwerben muss (zum Beispiel für den Fernverkehr), kann er von dem Eisenbahnunternehmen, das für die Verspätung verantwortlich ist, den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen.
- c) der Zug, dessen planmäßige Ankunftszeit zwischen 00:00 Uhr und 05:00 Uhr liegt, um mindestens 60 Minuten verspätet ist.
Der Fahrgast kann in diesem Fall andere Verkehrsmittel zu seinem Zielort benutzen, zum Beispiel ein Taxi. Gleiches gilt, wenn die letzte fahrplanmäßige Verbindung des Tages mit dem Zug ausfällt und der Fahrgast den Zielort bis 24:00 Uhr nicht mehr erreichen kann. Der Fahrgast kann hierfür den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 80,00 EUR verlangen. Der Fahrgast hat eine Schadensminderungspflicht. Das bedeutet, dass ein Ersatz der Aufwendungen nicht verlangt werden kann, wenn eine alternative Beförderung (zum Beispiel Omnibus, Sammeltaxi) zur Verfügung gestellt wurde.

Wann vernünftigerweise mit einer Ankunftsverspätung am Zielort nach den Punkten a) und b) zu rechnen ist, richtet sich nach objektiver Beurteilung, insbesondere der

- Aushangfahrpläne und ausgehängten Informationen über Fahrplanänderungen an Stationen und Bahnhöfen,
- elektronischen Anzeigen und Lautsprecheransagen in Zügen und an Stationen und Bahnhöfen,
- Fahrplaninformationen aus Buchungssystemen personalbedienter Verkaufsstellen,
- Verfügbaren Fahrplaninformations- und Reisendeninformationsmedien.

8.8 Der Fahrgast hat einen Anspruch auf Entschädigung bei relationsbezogenen Fahrausweisen für eine einfache Fahrt,

- d) ab einer Verspätung von 60 Minuten am Zielort in Höhe von 25 Prozent des Fahrpreises.
- e) ab einer Verspätung von 120 Minuten am Zielort in Höhe von 50 Prozent des Fahrpreises.

8.9 Der Fahrgast hat einen Anspruch auf Entschädigung bei Fahrausweisen, die mindestens einen Tag Gültigkeit haben, wenn er im Gültigkeitszeitraum seines Fahrausweises wiederholt, d.h. mindestens drei Mal, Verspätungen von mindestens 60 Minuten erlitten hat.

Die Entschädigung beträgt pauschal

- f) 1,50 EUR pro Fahrt in der 2. Wagenklasse
- g) 0,40 EUR pro Fahrt für Fahrausweise für Fahrräder,

in Summe jedoch maximal 25 Prozent des tatsächlich gezahlten Fahrpreises.

Der Fahrgast reicht die Entschädigungsanträge gesammelt ein, bei Fahrausweisen mit einer Gültigkeit bis zu einem Monat (Tageskarten, Wochenkarten und Monatskarten) nach Ablauf der Gültigkeit und bei Fahrausweisen mit einer Geltungsdauer von mehr als einem Monat (Jahreskarten, Abonnements) bei Erreichen des Entschädigungsanspruchs.

8.10 Der Entschädigungsbetrag wird auf volle fünf Cent aufgerundet. Der Auszahlungsbetrag für eine Entschädigung muss für die unter Absatz (5) und (6) genannten Fahrausweise mindestens 4,00 EUR betragen, das heißt, Fahrpreisentschädigungen unter diesem Betrag werden nicht ausgezahlt.

8.11 Eine Erstattung oder Entschädigung des Fahrausweises kann nur erfolgen, wenn keine anderen Fahrtalternativen vorhanden waren oder die Verspätung zum Zeitpunkt des Fahrausweiserwerbs noch nicht bekannt war.

8.12 Der Fahrgast muss seinen Erstattungs- bzw. Entschädigungsanspruch innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises bei dem unter Absatz (2) Satz 1 genannten Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend machen. Die Erstattung oder Entschädigung erfolgt auf einem Antrags-Formular zusammen mit den beigelegten Unterlagen und Belegen.

8.13 Im Falle von Streitigkeiten aus der Beförderung durch Eisenbahnverkehrsunternehmen kann der Reisende eine geeignete Schlichtungsstelle kontaktieren. Eine Streitigkeit liegt vor, wenn einer schriftlichen Beschwerde des Fahrgastes nicht binnen eines Monats abgeholfen wurde bzw. eine andere Rechtsauffassung durch den Kunden vertreten wird.

9. Haftung

Aus anderen Rechtsgründen haftet das EVU dem Reisenden grundsätzlich nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit; bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) und der Herbeiführung von Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit auch bei leichter Fahrlässigkeit. Im Falle der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten ist die Ersatzpflicht jedoch auf den typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Außer in Fällen von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung für Sachschäden gegenüber jedem Reisenden auf einen Höchstbetrag von 1.000 € beschränkt. Die Bestimmungen des Haftpflichtgesetzes (HPfLG) sowie der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 einschließlich ihres Anhangs I (CIV) bleiben im Übrigen unberührt.

10. Aufrechnung

Zur Aufrechnung mit Gegenforderungen ist der Reisende nur berechtigt, wenn diese rechtskräftig festgestellt wurden oder unbestritten sind.

11. Sonstiges

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.